

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18 **München, den 30. September** **2013**

Datum	Inhalt	Seite
2.9.2013	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe (KurtaxV) 2013-4-1-F	582
8.9.2013	Verordnung über die Zuständigkeiten der Arzneimittelüberwachungsbehörden und zum Vollzug des Gendiagnostikgesetzes (Arzneimittelüberwachungszuständigkeitsverordnung – ZustVAMÜB) 2121-2-1-1-UG , 805-2-UG	586
9.9.2013	Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I 2038-3-4-1-1-UK	589
9.9.2013	Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz 300-3-1-J	604
9.9.2013	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung 793-7-L	605
10.9.2013	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen 2038-3-3-11-J	606
12.9.2013	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2231-1-1-A	609

2013-4-1-F

Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe (KurtaxV)

Vom 2. September 2013

Auf Grund von Art. 24 Abs. 1 und 3 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Kurtaxe

(1) ¹In den Kurbezirken der Staatsbäder Bad Reichenhall, Bad Bocklet, Bad Steben, Bad Kissingen und Bad Brückenau wird für die Bereitstellung von Einrichtungen, die zu Kur- oder Erholungszwecken unterhalten werden, eine Kurtaxe erhoben. ²Die Kurtaxe ist ein öffentlich-rechtlicher Beitrag, der personenbezogen erhoben wird.

(2) Für die Benutzung besonderer Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann ein Entgelt gefordert werden.

§ 2

Kurbezirk

Die Kurbezirke der Staatsbäder sind in **Anlage 1** festgelegt.

§ 3

Kurtaxpflicht

(1) ¹Kurtaxpflichtig ist, wer im Kurbezirk Unterkunft nimmt, ohne dort seine Wohnung im Sinn des Meldegesetzes oder seinen ständigen Aufenthalt zu haben. ²Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen oder der Teilnahme an den Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. ³Unterkunft im Kurbezirk nimmt auch, wer in Wohnwagen, Fahrzeugen, Zelten und dergleichen wohnt. ⁴Unterkunft im vorgenannten Sinn nimmt nicht, wer ohne Zahlung eines Entgelts aus rein familiärem Anlass bei Verwandten wohnt.

(2) Die Kurtaxpflicht beginnt mit dem Tag des Eintreffens im Kurbezirk, unabhängig von der Länge des Aufenthalts, und endet mit dem Tag der Abreise.

(3) Die Kurtaxe wird mit dem Entstehen fällig.

(4) Die Kurtaxe wird festgesetzt und erhoben

1. im Staatsbad Bad Reichenhall von der Bayerischen Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH Bad Reichenhall/Bayerisch Gmain,
2. im Staatsbad Bad Bocklet von der Staatsbad und Touristik Bad Bocklet GmbH,
3. im Staatsbad Bad Steben von der Bayerischen Staatsbad Bad Steben GmbH,
4. im Staatsbad Bad Kissingen von der Bayerischen Staatsbad Bad Kissingen GmbH und
5. im Staatsbad Bad Brückenau von der Staatlichen Kurverwaltung Bad Brückenau.

§ 4

Befreiung und Ermäßigung von der Kurtaxpflicht

(1) ¹Von der Zahlung der Kurtaxe befreit sind

1. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können und für die Dauer der physischen Verhinderung ein ärztliches Attest vorlegen,
2. Personen bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres,
3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, welche laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind,
4. Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen und Praktikanten bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres für die Dauer der beruflichen Bildungsmaßnahmen im Kurbezirk.

²In Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 und 4 wird keine Gastkarte im Sinn des § 8 ausgestellt.

(2) Die Kurtaxe wird ermäßigt für

1. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50, sofern sie den Behindertenausweis vorlegen. Die nach § 7 Abs. 1 Verpflichteten haben eine Ablichtung des Behindertenausweises oder Aufzeichnungen über die Ausweisnummer, das Gültigkeitsdatum und die ausstellende Behörde des Behindertenausweises zu den Unterlagen zu nehmen;
2. Tagungs- und Seminargäste, die an geschäftsmäßig organisierten, gruppenmäßig abgewickelten

und beruflich veranlassten Tagungen und Seminaren teilnehmen, wenn ihre Unterkunft vom Veranstalter der Tagung oder des Seminars gebucht oder zu festen Konditionen reserviert wird. Der Erhebungsberechtigten sind auf Verlangen das Tagungs- oder Seminar-Programm und die Namen der die Ermäßigung in Anspruch nehmenden Teilnehmer sowie deren Unterkunft im Kurbezirk vorzulegen. Die Erhebungsberechtigte kann ergänzende Nachweise verlangen;

3. Personen, die sich ausschließlich aus Anlass ihrer Berufsausübung im Kurbezirk aufhalten. Die tatsächliche Berufsausübung ist dem Vermieter bzw. der Erhebungsberechtigten anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen und zu dokumentieren.

(3) ¹Die Erhebungsberechtigte kann für einzelne Personen oder Personengruppen eine Ermäßigung oder eine Befreiung von der Zahlungspflicht der Kurtaxe gewähren, wenn es die besonderen Belange des Staatsbads rechtfertigen. ²Ermäßigungen oder Befreiungen für Personengruppen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. ³Satz 1 gilt sinngemäß, wenn der Gast oder der Vermieter der Erhebungsberechtigten nachweist, dass dem Gast infolge der Kürze der Aufenthaltsdauer die Inanspruchnahme der Kureinrichtungen objektiv nicht möglich ist.

§ 5

Höhe der Kurtaxe

(1) ¹Die Kurtaxe wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet, längstens jedoch für 42 Tage im Kalenderjahr. ²Die Kurtaxe für den Abreisetag ist mit der Kurtaxe für den Anreisetag abgegolten.

(2) Die Höhe der Kurtaxe pro Aufenthaltstag ergibt sich aus **Anlage 2**.

§ 6

Meldepflicht des Gastes

¹Jede kurtaxpflichtige Person ist verpflichtet, unverzüglich nach ihrem Eintreffen im Kurbezirk gegenüber dem Vermieter oder seinem Beauftragten bzw. der Erhebungsberechtigten alle Angaben zu machen, die zur Festsetzung und Erhebung der Kurtaxe erforderlich sind. ²Angaben nach Satz 1 gegenüber dem Vermieter oder seinem Beauftragten sind auf Verlangen gegenüber der Erhebungsberechtigten zu wiederholen und schriftlich zu bestätigen.

§ 7

Verpflichtungen der Vermieter

(1) ¹Die Vermieter von Unterkünften, Campingplätzen und sonstigen Flächen, die zu vorüberge-

henden Wohnzwecken dienen, sowie Unternehmer von Gesellschaftsreisen sind verpflichtet, die Meldedaten der kurtaxpflichtigen Personen vollständig zu erheben, jeder kurtaxpflichtigen Person eine Gastkarte zu erstellen oder, soweit die Erhebungsberechtigte die Gastkarten selbst erstellt, eine Gastkarte auszuhändigen und der Erhebungsberechtigten spätestens am dritten Werktag nach deren Eintreffen im Kurbezirk auf elektronischem Wege zu übermitteln bzw. die Meldescheine oder das elektronische Handgerät in den Geschäftsräumen der Erhebungsberechtigten vorzulegen. ²Soweit der Betrieb des Vermieters über mehr als neun Betten verfügt, ist die Übermittlung auf elektronischem Weg verpflichtend; auf Antrag kann die Erhebungsberechtigte zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. ³In Fällen der dauernden Abwesenheit des Vermieters kann die Erhebungsberechtigte die Benennung eines Beauftragten verlangen. ⁴Der Beauftragte hat die Pflichten des Vermieters nach dieser Verordnung als eigene zu erfüllen.

(2) Bei Verlängerung des Aufenthalts gilt mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der gelösten Gastkarte Abs. 1 sinngemäß.

(3) Auf Verlangen haben die nach Abs. 1 Verpflichteten der Erhebungsberechtigten über alle Tatsachen und Umstände, die für die Festsetzung der Kurtaxe erheblich sind, Auskunft zu erteilen und die Meldeunterlagen sowie die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen von § 4 Abs. 1 und 2 aufzubewahren und zur Einsichtnahme vorzulegen.

(4) ¹Die nach Abs. 1 Verpflichteten haben die Kurtaxe einzubehalten und an die Erhebungsberechtigte abzuführen. ²Die Abführung ist spätestens einen Tag nach der Abreise der kurtaxpflichtigen Person vorzunehmen. ³Die Erhebungsberechtigte kann zulassen, dass die Kurtaxe erst am Monatsende abgeführt wird. ⁴In diesem Fall stellt die Erhebungsberechtigte eine Rechnung, die sofort zur Zahlung fällig ist. ⁵Die zur Erhebung Verpflichteten sind berechtigt, die abzuführende Kurtaxe der kurtaxpflichtigen Person in Rechnung zu stellen.

§ 8

Gastkarte

(1) ¹Die Gastkarte wird personenbezogen ausgestellt und ist nicht übertragbar. ²Die Gastkarte ist bei der Inanspruchnahme der angebotenen Kurtaxleistungen unaufgefordert den Kontrollorganen vorzuzeigen. ³Eine missbräuchliche Benutzung der Gastkarte hat ihre Einziehung, möglicherweise auch eine Strafanzeige zur Folge. ⁴Bei Verlust der Gastkarte kann auf Antrag eine Ersatzgastkarte gegen eine Gebühr von fünf Euro ausgestellt werden.

(2) ¹Die Gastkarte gilt für die ausgewiesene Zahl der Aufenthaltstage. ²Beginn und Ende der Gültigkeit ist mit dem Datum auf der Gastkarte einzutragen. ³Bei Verlängerung der Aufenthaltsdauer ist eine neue Gastkarte zu erstellen. ⁴§ 7 Abs. 1 gilt entsprechend. ⁵Bei Verkürzung der Aufenthaltsdauer oder in Fällen, in denen die Voraussetzungen von § 4 Abs. 1 oder 2 während des Aufenthalts eintreten, ist die bisherige Gastkarte spätestens am Tag nach der Abreise bzw. nach dem Vorliegen der Voraussetzungen von § 4 Abs. 1 oder 2 an die Erhebungsberechtigte zurückzugeben. ⁶Diese bescheinigt die tatsächliche Aufenthaltsdauer bzw. den Umfang der Kurtaxpflicht. ⁷In Fällen des Satzes 5 wirkt sich die Änderung frühestens für den Tag vor der Rückgabe der Gastkarte an die Erhebungsberechtigte auf die Kurtaxhöhe aus.

§ 9

Meldeformulare

(1) ¹Die Meldeformulare werden als fortlaufend nummerierte Wertscheine erstellt und herausgegeben. ²Sie sind ausschließlich bei der Erhebungsberechtigten zu beziehen. ³Fehlerhaft ausgefüllte oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene Melde-scheine sind der Erhebungsberechtigten unverzüglich zurückzugeben.

(2) Bei Einsatz eines EDV-gestützten Meldesystems werden die Meldeformulare ausschließlich mittels einer von der Erhebungsberechtigten an die Vermieter ausgegebenen Melde-Software erstellt, mit fortlaufender Meldescheinnummer versehen und über Drucker ausgegeben.

§ 10

Haftung

¹Für die Zahlung der Kurtaxe haften die kurtaxpflichtige Person und die Vermieter von Unterkünften, Campingplätzen und sonstigen Flächen, die zu vorübergehenden Wohnzwecken dienen, sowie Unternehmer von Gesellschaftsreisen als Gesamtschuldner. ²Hat ein nach § 7 Abs. 1 Verpflichteter in einer Rechnung eine höhere Kurtaxe, als nach dieser Verordnung für den Aufenthalt geschuldet wird, ausgewiesen, schuldet er der Erhebungsberechtigten den Mehrbetrag.

§ 11

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Festsetzung, Erhebung und Abführung der Kurtaxe (§§ 6 bis 9) können nach Art. 26 des Kostengesetzes mit Geldbuße belegt werden.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2013 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe vom 15. November 2004 (GVBl S. 462, BayRS 2013-4-1-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2012 (GVBl S. 360), tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2013 außer Kraft.

(3) Kur- und Gästekarten, die vor dem 1. November 2013 ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften.

München, den 2. September 2013

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

Anlage 1 (zu § 2)

Kurbezirke der bayerischen Staatsbäder

1. Bad Reichenhall

Der Kurbezirk umfasst das Gebiet der Stadt Bad Reichenhall, der Gemeinde Bayerisch Gmain und den Gemeindeteil Kibling der Gemeinde Schneizlreuth.

2. Bad Steben

Der Kurbezirk umfasst vom Gebiet des Markts Bad Steben die Gemeindeteile Bad Steben und Obersteben.

3. Bad Kissingen

Der Kurbezirk umfasst das Gebiet der Stadt Bad Kissingen, ausgenommen die Gemeindeteile Albertshausen und Poppenroth.

4. Bad Brückenau

Der Kurbezirk umfasst vom Gebiet der Stadt Bad Brückenau die Gemeindeteile Staatsbad Brückenau – mit dem so genannten Villenviertel – und Wernarz sowie das Gebiet zwischen dem Gemeindeteil Staatsbad Brückenau und dem Washingtonplatz.

5. Bad Bocklet

Der Kurbezirk umfasst das Gebiet des Markts Bad Bocklet, ausgenommen den Gemeindeteil Nickersfelden.

Anlage 2
(zu § 5)**Höhe der Kurtaxe, einschließlich Umsatzsteuer,
in den bayerischen Staatsbädern**

Staatsbad	EURO
1. Bad Reichenhall:	
a) Normalsatz	3,10
b) Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,60
c) Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3	1,55
2. Bad Steben:	
a) Normalsatz	2,80
b) Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,30
c) Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3	1,40
3. Bad Kissingen:	
a) Normalsatz	3,40
b) Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,90
c) Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3	1,70
4. Bad Brückenau:	
a) Normalsatz	2,70
b) Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,20
c) Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3	1,35
5. Bad Bocklet:	
a) Normalsatz	2,20
b) Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	1,70
c) Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3	1,10

2121-2-1-1-UG, 805-2-UG

**Verordnung
über die Zuständigkeiten der Arzneimittelüberwachungsbehörden
und zum Vollzug des Gendiagnostikgesetzes
(Arzneimittelüberwachungszuständigkeitsverordnung – ZustVAMÜB)**

Vom 8. September 2013

Auf Grund von

1. Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. e, g und i sowie Satz 2 und Abs. 4 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 448),
2. Art. 97 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 454), sowie
3. Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AGTPG) vom 24. November 1999 (GVBl S. 464, BayRS 212-2-UG), geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2010 (GVBl S. 55),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Arzneimittelüberwachungsbehörden

(1) ¹Arzneimittelüberwachungsbehörden sind das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit als oberste Landesgesundheitsbehörde und oberste Landesveterinärbehörde, die Regierungen von Oberbayern und Oberfranken und die Kreisverwaltungsbehörden. ²Örtlich zuständig ist insoweit die Regierung von Oberbayern für die Regierungsbezirke Niederbayern, Oberbayern und Schwaben und die Regierung von Oberfranken für die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken und Oberpfalz. ³Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ist als amtliche Arzneimitteluntersuchungsstelle zuständig für die Untersuchung und Begutachtung amtlich entnommener Proben. ⁴§ 1 der Lebensmittelrecht und Futtermittelrecht-Ausführungsverordnung bleibt unberührt.

(2) Die Arzneimittelüberwachungsbehörden sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zuständig für den Vollzug von Vorschriften aus dem Arznei-

mittel-, Apotheken-, Betäubungsmittel-, Transfusions-, Transplantations- und Heilmittelwerberecht.

§ 2

Vollzug arzneimittelrechtlicher Vorschriften

(1) Die Regierungen von Oberbayern und Oberfranken sind für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der darauf gestützten Rechtsverordnungen zuständig, soweit sich nicht aus Abs. 2 bis 5 etwas anderes ergibt.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für die arzneimittelrechtliche Überwachung und die Entgegennahme der Anzeigen nach § 67 Abs. 5 AMG

1. bei öffentlichen Apotheken, soweit deren Betrieb nicht der Herstellungserlaubnispflicht nach § 13 AMG unterliegt,
2. bei öffentlichen Apotheken, soweit deren Betrieb nicht der Großhandelserlaubnispflicht nach § 52a AMG unterliegt,
3. beim Einzelhandel mit Arzneimitteln außerhalb von Apotheken im Rahmen des § 50 Abs. 1 AMG und des Reisegewerbes im Rahmen des § 51 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 2 AMG,
4. bei tierärztlichen Hausapotheken im Sinn des § 54 Abs. 2 Nr. 12 AMG,
5. bei Apotheken der tierärztlichen Bildungsstätten im Sinn des § 14 Abs. 1 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken,
6. bei Tierärzten, soweit sie nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 AMG keiner Herstellungserlaubnis bedürfen,
7. bei Tierhaltern, die der Überwachung nach § 64 AMG unterliegen,
8. bei Personen, die Arzneimittel berufs- oder gewerbsmäßig bei Tieren anwenden, ohne Tierarzt oder Tierhalter zu sein (§ 3 der Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung).

²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 und 2 bedienen sich die Kreisverwaltungsbehörden der Pharmazierate nach Art. 5 Abs. 5 des Gesundheitsdienst- und

Verbraucherschutzgesetzes (GDVG). ³Kreisfreie Gemeinden, die die Aufgaben der unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz nicht wahrnehmen, beteiligen in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 4 bis 8 die örtlich zuständige untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz.

(3) ¹Die Gemeinden sind zuständig für die Entgegennahme der Anzeigen nach § 67 Abs. 1 AMG, soweit beabsichtigt ist, Arzneimittel im Einzelhandel außerhalb von Apotheken im Rahmen des § 50 Abs. 1 AMG oder im Reisegeerbe im Rahmen des § 51 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 2 AMG abzugeben. ²Die Gemeinden leiten die entgegengenommenen Anzeigen an die nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 zuständigen Arzneimittelüberwachungsbehörden weiter.

(4) Die Industrie- und Handelskammern sind zuständig für die Durchführung und Abnahme der Prüfung im Sinn des § 50 Abs. 2 Satz 4 AMG in Verbindung mit der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln.

(5) ¹Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit ist in Fällen von regional übergeordneter Bedeutung neben den Regierungen von Oberbayern und Oberfranken für öffentliche Warnungen nach dem Arzneimittelgesetz zuständig. ²Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit kann im Einzelfall das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zur Durchführung der öffentlichen Warnung bestimmen.

§ 3

Vollzug apothekenrechtlicher Vorschriften

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für den Vollzug des Apothekengesetzes (ApoG) sowie der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO), soweit sich nicht aus Abs. 2 und 3 etwas anderes ergibt. ²Sie bedienen sich hierbei der Pharmazierate nach Art. 5 Abs. 5 GDVG.

(2) ¹Die Regierungen von Oberbayern und Oberfranken sind zuständig für Entscheidungen nach § 14 Abs. 1, 2 und 5 ApoG sowie für Abnahmen von Krankenhausapotheken nach § 6 ApoG. ²Die örtliche Zuständigkeit im Sinn von § 1 Abs. 1 Satz 2 bestimmt sich in Genehmigungsverfahren nach § 14 Abs. 5 ApoG nach dem Sitz der versorgenden Apotheke und im Fall der Versorgung durch eine Apotheke mit Sitz außerhalb Deutschlands nach dem Sitz des zu versorgenden Krankenhauses.

(3) Die Landesapothekerkammer ist zuständig für den Vollzug von § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Landeschluss sowie §§ 23 und 24 ApBetrO, soweit öffentliche Apotheken betroffen sind.

§ 4

Vollzug betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden sind die zuständigen Behörden für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs

1. bei Ärzten, Zahnärzten, Apotheken, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen, Einrichtungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung, Einrichtungen der Rettungsdienste sowie Einrichtungen, in denen eine Behandlung mit dem Substitutionsmittel Diamorphin stattfindet, und
2. bei Tierärzten, tierärztlichen Hausapotheken und Tierkliniken,

soweit sich nicht aus Abs. 2 und 3 etwas anderes ergibt. ²Kreisfreie Gemeinden, die die Aufgaben der unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz nicht wahrnehmen, beteiligen in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 und 2 die örtlich zuständige untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz.

(2) Die Regierungen von Oberbayern und Oberfranken sind zuständig für die Anerkennung von geeigneten Einrichtungen im Sinn von § 5 Abs. 7 Satz 1 der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV) und die Erlaubniserteilung nach § 5 Abs. 9b BtMVV sowie für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei pharmazeutischen Unternehmern im Fall der Abgabe von Diamorphin.

(3) Die Regierung von Niederbayern ist zuständig für die staatliche Anerkennung von Einrichtungen nach § 35 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 Satz 1 des Betäubungsmittelgesetzes.

§ 5

Vollzug transfusionsrechtlicher Vorschriften

(1) Die Regierungen von Oberbayern und Oberfranken sind zuständig für den Vollzug des Zweiten und Vierten Abschnitts des Transfusionsgesetzes (TFG) und der darauf gestützten Rechtsverordnungen, soweit sich nicht aus Abs. 2 oder § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 und 3 Satz 1 AMG etwas anderes ergibt.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörden fördern die Aufklärung der Bevölkerung über die Blut- und Plasmaspende (§ 3 Abs. 4 TFG) als untere Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 4 Abs. 1 Satz 2 GDVG.

§ 6

Vollzug transplantationsrechtlicher Vorschriften

Die Regierungen von Oberbayern und Oberfranken sind zuständig für den Vollzug des Transplantationsgesetzes (TPG), soweit Einrichtungen im Sinn des § 1a Nr. 8 TPG oder Untersuchungslabore im Sinn des § 8e TPG betroffen sind.

§ 7

Vollzug des Heilmittelwerbegesetzes

Die Regierungen von Oberbayern und Oberfranken sind zuständig für den Vollzug des Heilmittelwerbegesetzes, soweit sich nicht aus § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 und 3 Satz 1 AMG oder aus anderen Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 8

Vollzug des Gendiagnostikgesetzes

Die Regierungen sind zuständig für den Vollzug des Gendiagnostikgesetzes (GenDG) sowie der von der Gendiagnostik-Kommission nach § 16 Abs. 2 GenDG abgegebenen Stellungnahmen und nach § 23 Abs. 2 GenDG erstellten Richtlinien.

§ 8a

Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet
des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik,
des Chemikalien- und Medizinproduktrechts

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstech-

nik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956, BayRS 805-2-UG), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 8 der Verordnung vom 28. November 2012 (GVBl S. 656), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „Regierungen“ die Worte „von Oberbayern und Oberfranken“ eingefügt.
2. In § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Im Rahmen des § 1 Abs. 2 ist die Regierung von Oberbayern örtlich zuständig für die Regierungsbezirke Niederbayern, Oberbayern und Schwaben und die Regierung von Oberfranken für die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken und Oberpfalz.“

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2013 tritt die Verordnung zum Vollzug arzneimittel-, betäubungsmittel-, apotheken- und transfusionsrechtlicher Vorschriften (VVABATV) vom 29. März 2007 (GVBl S. 282, BayRS 2121-2-1-1-UG), geändert durch § 2 Abs. 24 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), außer Kraft.

München, den 8. September 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Marcel H u b e r , Staatsminister

2038-3-4-1-1-UK

Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I

Vom 9. September 2013

Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 und 2 und Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), in Verbindung mit Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 450), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl S. 180, BayRS 2038-3-4-1-1-UK), geändert durch § 1 der Verordnung vom 20. Mai 2011 (GVBl S. 378), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird in Kapitel II Zweiter Teil wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Abschnitts III werden das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ und das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
 - b) In der Überschrift des § 38 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
 - c) In der Überschrift des Abschnitts IV wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
 - d) Es wird folgender § 49a eingefügt:

„§ 49a Islamischer Unterricht“.
 - e) Es wird folgender § 62a eingefügt:

„§ 62a Chinesisch“.
 - f) Es wird folgender § 75a eingefügt:

„§ 75a Neugriechisch“.

- g) Es wird folgender § 77a eingefügt:

„§ 77a Polnisch“.

- h) Es werden folgende §§ 83a und 83b eingefügt:

„§ 83a Tschechisch

§ 83b Türkisch“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Gymnasien und“ durch die Worte „Gymnasien, mit Ausnahme der Fächer Chinesisch, Neugriechisch, Polnisch, Tschechisch und Türkisch, sowie“ ersetzt.

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Durchschnittswerte nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden dem Prüfungsamt bis spätestens drei Monate nach Beginn der schriftlichen oder praktischen Prüfungsarbeiten (§ 21 Satz 1) übermittelt.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 werden das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ und das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Dies gilt im Fach Erziehungswissenschaften auch für die Fachnote nach § 3 Abs. 2 Satz 2 im Fall einer vorgezogenen Ablegung der Ersten Staatsprüfung gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 2 werden das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ und die Abkürzung „HS“ durch die Abkürzung „M“ ersetzt.
- b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Abkürzung „HS“ wird durch die Abkürzung „M“ ersetzt.
- bb) Nach dem Wort „Fachreferats“ werden die Worte „oder einem Referenten oder einer Referentin in einem Fachreferat“ eingefügt.
6. § 9 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Buchst. b wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil wird die Abkürzung „HS“ durch die Abkürzung „M“ ersetzt.
- bb) In Doppelbuchst. aa wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
- cc) In Doppelbuchst. bb wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- b) In Buchst. c wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Vorschriften im Fach Sport (§ 57 Abs. 6 und § 83 Abs. 6) bleiben unberührt.“
8. § 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Die Vorschriften im Fach Sport (§ 57 Abs. 7 und § 83 Abs. 7) bleiben unberührt.“
9. § 16 Abs. 1 einleitender Satzteil wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Hauptschulen“ wird durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
- b) Nach dem Wort „Sonderpädagogik“ werden die Worte „in den Fächern mit Ausnahme der Erziehungswissenschaften“ eingefügt.
10. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Kann ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt Folgendes:
1. Hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht mehr als die Hälfte aller einzelnen Prüfungsleistungen erbracht, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin mehr als die Hälfte aller einzelnen Prüfungsleistungen erbracht, so gilt die Prüfung als abgelegt; fehlende Prüfungsleistungen sind innerhalb einer vom Prüfungsamt zu bestimmenden Frist nachzuholen.
- ²Für die Ermittlung des nach Satz 1 maßgeblichen Anteils der erbrachten Prüfungsleistungen zählen alle einzelnen Prüfungsleistungen der Prüfung, zu der der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin bei dem betreffenden Termin zugelassen worden ist. ³Prüfungsleistungen in einem die Erweiterung des Studiums begründenden Fach werden gesondert gezählt, es sei denn, sie werden in der Gesamtnote der Ersten Lehramtsprüfung berücksichtigt (§ 4 Abs. 5 Satz 1).“
11. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 6 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6; die Zahl „6“ wird durch die Zahl „4“ ersetzt.
12. In § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
13. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
- bbb) In Buchst. c werden das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt und nach den Worten „und 7 bzw.“ die Worte „mindestens 55 bzw. 58 Leistungspunkte nach“ eingefügt.

- bb) In Nr. 5 Buchst. c werden das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt und nach den Worten „und 7 bzw.“ die Worte „mindestens 58 Leistungspunkte nach“ eingefügt.
- b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Bei Erweiterungen gemäß Art. 14 Nr. 4, Art. 15 Nr. 4, Art. 16 Nr. 3 oder Art. 18 Nr. 3 BayLBG ist die Prüfung Bestandteil der Ersten Staatsprüfung für das betreffende Lehramt; für die Zulassung zu dieser Prüfung gilt Folgendes:
1. im Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt sind 142 Leistungspunkte, davon 92 Leistungspunkte nach § 110 Abs. 2, nachzuweisen;
 2. bei Erweiterungen gemäß Art. 14 Nr. 4 und Art. 15 Nr. 4 BayLBG sind abweichend von Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h 10 Leistungspunkte im Rahmen weiterer lehramtsbezogener Veranstaltungen der Hochschule aus den in Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis g genannten Bereichen zu erbringen;
 3. bei der Erweiterung des Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen durch eine weitere berufliche Fachrichtung sind die Leistungspunkte gemäß Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c und d auch für die weitere berufliche Fachrichtung nachzuweisen;
- der für die einzelnen Lehrämter in Abs. 2 genannte Gesamtstudienumfang erhöht sich dann entsprechend.“
- c) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. die Meldefrist versäumt wurde oder die in § 24 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1, 3 bis 6 und Abs. 4 geforderten Nachweise nicht innerhalb der Meldefrist erbracht werden. Wurde die Meldefrist ohne Verschulden versäumt, so kann unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses ein Antrag auf Nachmeldung gestellt werden. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung glaubhaft zu machen. Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit Ablauf der Meldefrist zwei Monate vergangen sind,“.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Wurde die Erste Staatsprüfung für das gewählte Lehramt im Fach Erziehungswissenschaften endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in einer für dieses Lehramt zugelassenen Fächerverbindung nicht möglich.“
14. § 23 wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) ¹Eine Anrechnung von universitären Prüfungsleistungen als Ersatz für Teil- oder Einzelprüfungen der Ersten Staatsprüfung ist ausgeschlossen. ²§ 29 Abs. 12 bleibt unberührt.“
15. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „je Prüfungstermin ist ausschließlich die Ablegung der Ersten Staatsprüfung für nur ein Lehramt und nur eine die Erweiterung der Lehramtsbefähigung begründende Erste Staatsprüfung möglich.“
- b) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „allgemein“ gestrichen.
16. § 28 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „prüfungsberechtigten“ durch das Wort „prüfungsberechtigte“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird das Wort „jeden“ durch das Wort „jede“ ersetzt.
17. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³An jeden Studierenden und jede Studierende ist ein eigenes Thema zu vergeben.“
- c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Die gemeinsame Fertigung der Hausarbeit durch zwei oder mehrere Prüfungsteilnehmer ist unzulässig.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
18. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b werden nach dem Wort „Gymnasien“ die Worte „, mit Ausnah-

me der Fächer Chinesisch, Neugriechisch, Polnisch, Tschechisch und Türkisch," eingefügt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

19. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. b Doppelbuchst. bb erhält folgende Fassung:

„bb) mindestens 7 Leistungspunkte aus der Schulpädagogik:

darunter Theorie der Schule als Institution und Organisation einschließlich Personalentwicklung; Gesundheits- und Sexualerziehung; individuelle Förderung und Beratung;“.

bb) In Buchst. c werden das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ und das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Allgemeine Pädagogik

- a) theoretische Grundlagen von Erziehung,
 b) theoretische Grundlagen von Bildung,
 c) empirische Bildungsforschung und Lebenslanges Lernen.“

bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) theoretische Grundlagen von Unterricht,“.

bbb) In Buchst. b werden die Worte „auch im Hinblick auf die Anforderungen von inklusivem Unterricht,“ angefügt.

- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b Dop-

pelbuchst. cc sind aus dem Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt gemäß § 110 nachzuweisen.“

20. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „anzuregen und“ die Worte „unter Berücksichtigung der individuellen Lernausgangslage“ eingefügt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„Studierende naturwissenschaftlicher Fächer sowie deren Didaktiken in allen Lehrämtern sollen praktische Erfahrungen in der Durchführung von Experimenten im schulischen Unterricht unter Beachtung der geltenden sicherheitsrelevanten Vorschriften erwerben.“

cc) Die bisherigen Sätze 6 bis 9 werden Sätze 7 bis 10.

- b) Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Kenntnis von Fördermöglichkeiten und ihres Einsatzes bei unterschiedlichen Begabungen, Lernausgangslagen, Leistungsständen und Interessenlagen von Lernenden, auch im Hinblick auf die Anforderungen von inklusivem Unterricht.“

21. § 34 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 wird der Klammerzusatz „(z. B. Exerzitium Paedagogicum)“ gestrichen.

b) In Nr. 4 werden der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:

„soweit im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grund-, Haupt- oder Mittelschulen Didaktik des Deutschen als Zweitsprache als Unterrichtsfach gewählt wurde, ist anstelle des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums ein einsemestriges studienbegleitendes Praktikum oder ein vierwöchiges Blockpraktikum gemäß § 112 Abs. 1 Nr. 1 abzuleisten.“

22. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 einleitender Satzteil werden das Wort „kann“ durch das Wort „ist“ und die Worte „verbunden werden“ durch die Worte „zu verbinden“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „hinaus“ die Worte „durch das Studium des Islamischen Unterrichts,“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 Satz 3 wird nach dem Wort „den“ das Wort „in“ eingefügt.
- d) In Abs. 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
23. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 8 erhält folgende Fassung:
- „8. Falls Kunst im Rahmen der Didaktik der Grundschule gemäß § 35 Abs. 3 gewählt wurde, ist eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich Gestalten im Schulalltag, die einem Umfang von zwei Semesterwochenstunden entspricht, als zusätzliche Leistung nachzuweisen.“
- b) Nr. 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. a werden nach dem Wort „Bronze“ die Worte „(nicht älter als drei Jahre)“ eingefügt.
- bb) In Buchst. c werden in dem Klammerzusatz vor den Worten „mind. 16 Stunden“ die Worte „nicht älter als drei Jahre,“ eingefügt.
24. In der Überschrift des Kapitels II Zweiter Teil Abschnitt III werden das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ und das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
25. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 einleitender Satzteil erhält folgende Fassung:
- „Für das Lehramt an Mittelschulen ist das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule mit dem Studium eines der folgenden Unterrichtsfächer zu verbinden.“
- bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 einleitender Satzteil wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „hinaus“ die Worte „durch das Studium des Islamischen Unterrichts,“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 einleitender Satzteil wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Sätze 1 bis 5 wird jeweils das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Das Wort „Hauptschulen“ wird durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
- bbb) Das Wort „Hauptschule“ wird durch die Worte „Mittelschule aus den in § 35 Abs. 3 Nr. 3 genannten Unterrichtsfächern“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „§ 35 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 gelten sinngemäß, wobei im Rahmen des Fächertauschs gemäß § 35 Abs. 4 Sätze 2 und 3 auch das gemäß Abs. 1 gewählte Unterrichtsfach berücksichtigt wird.“
26. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchst. c wird jeweils das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- bbb) Buchst. d wird wie folgt geändert:
- aaaa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Hauptschulpädagogik“ durch das Wort „Mittelschulpädagogik“ ersetzt.
- bbbb) In Doppelbuchst. aa und bb wird jeweils das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- cccc) In Doppelbuchst. dd wird der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt.
- ccc) Es wird folgender Buchst. e angefügt:

- „e) 3 Leistungspunkten aus dem Bereich Berufsorientierung; im Fall der Wahl des Unterrichtsfachs Arbeitslehre im Rahmen der Fächerverbindung entfällt dieser Nachweis.“
- bb) In Nr. 2 wird das Wort „Hauptschulpädagogik“ durch das Wort „Mittelschulpädagogik“ ersetzt.
- cc) In Nrn. 4 und 5 wird jeweils das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- dd) Nr. 6 erhält folgende Fassung:
- „6. Falls Kunst im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule gemäß § 37 Abs. 3 gewählt wurde, ist eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich Gestalten im Schulalltag, die einem Umfang von zwei Semesterwochenstunden entspricht, als zusätzliche Leistung nachzuweisen.“
- ee) Nr. 7 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- bbb) In Buchst. a werden nach dem Wort „Bronze“ die Worte „(nicht älter als drei Jahre)“ eingefügt.
- ccc) In Buchst. c werden in dem Klammerzusatz vor den Worten „mind. 16 Stunden“ die Worte „nicht älter als drei Jahre,“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 4 wird jeweils im einleitenden Satzteil das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 5 wird jeweils das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
27. In der Überschrift des Kapitels II Zweiter Teil Abschnitt IV wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
28. In § 39 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Zweitsprache“ ein Komma und die Worte „durch das Studium des Islamischen Unterrichts“ eingefügt.
29. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb erhält folgende Fassung:
- „bb) Sprachmittlung (Version): Übersetzung eines englischen Textes in die deutsche Sprache;“.
- b) Abs. 4 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
- „; bei der Bewertung der mündlichen Leistung in Sprechfertigkeit dienen die Anforderungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen auf dem Niveau C2 (Mastery) als Orientierung.“
30. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb erhält folgende Fassung:
- „bb) Sprachmittlung (Version): Übersetzung eines französischen Textes in die deutsche Sprache;“.
- b) Abs. 4 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
- „; bei der Bewertung der mündlichen Leistung in Sprechfertigkeit dienen die Anforderungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen auf dem Niveau C2 (Mastery) als Orientierung.“
31. § 48 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Kenntnisse in zwei Fremdsprachen auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder Kenntnisse in Latein und Kenntnisse in einer Fremdsprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.“
32. Es wird folgender § 49a eingefügt:
- „§ 49a
- Islamischer Unterricht
- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung
- Universitärer Leistungsnachweis aus den Themenbereichen:
1. Exegetische, systematische, praktische, philosophisch-historische und sprachliche Grundlagen des Islam,
 2. Theologische Reflexion des Islam: Gottes-, Menschen- und Weltbild; Theologiegeschichte des Islam; islamisches Recht; islamische Philosophie; kulturellräumlicher Bezug; Grundlagen der jüdischen und christlichen Religion,
 3. Islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik.
- (2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen
1. Fachwissenschaftliche Kenntnisse

- a) Kenntnisse über die inhaltliche Grundstruktur von Koran und Hadith,
- b) Überblick über den Islam als religiöses, historisches, kulturellräumliches und gesellschaftliches Phänomen,
- c) Überblick über Quellen des Islam in ihren historischen, gesellschaftlichen, interreligiösen und interkulturellen Bezügen,
- d) Grundlagen nicht-islamischer Religionen und Weltanschauungen.
2. Fachdidaktik
- a) Überblick über Quellen des Islam in Bezug auf die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen,
- b) der Islam als Thema des schulischen Unterrichts.
- (3) Prüfungsteile
- Schriftliche Prüfung
1. Eine Aufgabe aus dem Bereich der islamischen Fachwissenschaften
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden);
drei Themen werden zur Wahl gestellt;
2. eine Aufgabe aus der Fachdidaktik
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden);
zwei Themen werden zur Wahl gestellt.“
33. In § 50 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b werden die Worte „aus den Bereichen“ durch die Worte „aus dem Bereich“ ersetzt.
34. In § 51 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „aus dem Gebiet“ durch die Worte „aus den Gebieten“ ersetzt.
35. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 5 Buchst. f Doppelbuchst. bb wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Nr. 3 Buchst. f und in Abs. 3 Nr. 2 Buchst. g werden jeweils die Worte „oder Snowboard oder Skilanglauf“ gestrichen.
36. § 59 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 5 erhält folgende Fassung:
- „5. Französisch, Geographie
Französisch, Geschichte
Französisch, Latein
Französisch, Spanisch“.
- b) Nr. 9 wird aufgehoben.
- c) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 9.
- d) Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 10; über der Zeile mit den Worten „Latein, Mathematik“ wird eine Zeile mit den Worten „Latein, Geschichte“ eingefügt.
- e) Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 11.
- f) Die bisherige Nr. 13 wird Nr. 12 und erhält folgende Fassung:
- „12. Musik (Doppelfach)“.
- g) Die bisherige Nr. 14 wird Nr. 13.
37. § 60 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. in einem dritten vertieft studierten Fach für das Lehramt an Gymnasien, wobei nur eines der in § 59 genannten Fächer oder eines der Fächer Chinesisch, Neugriechisch, Philosophie/Ethik, Polnisch, Tschechisch oder Türkisch gewählt werden kann; in einer Fächerverbindung mit dem Fach Musik (§ 74) ist eine Erweiterung mit dem Doppelfach Musik (§ 75) ausgeschlossen; in der Fächerverbindung Musik (Doppelfach) (§ 75) ist eine Erweiterung mit dem Fach Musik (§ 74) ausgeschlossen,“.
38. Es wird folgender § 62a eingefügt:
- „§ 62a
Chinesisch
- (1) Inhaltliche Prüfungsanforderungen
1. Sprachbeherrschung,
2. Literaturwissenschaft,
3. Landeskunde und Kulturwissenschaft;
- fachdidaktische Aspekte sind in allen Bereichen zu berücksichtigen.
- (2) Prüfungsteile
1. Schriftliche Prüfung
- a) Ein Aufsatz in moderner chinesischer Hochsprache (Putonghua) über ein landes- und kulturkundliches oder literaturwissenschaftliches Thema zur Erprobung der Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck und zum Nachweis des geläufigen Gebrauchs der Schriftzeichen
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);
zwei Themen werden zur Wahl gestellt;

der Aufsatz ist in chinesischen Schriftzeichen abzufassen; die Verwendung der Pinyin-Umschrift wirkt sich nachteilig auf die Bewertung aus;

- b) eine Übersetzung eines deutschen Prosatextes in das Chinesische (Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

die Übersetzung ist in chinesischen Schriftzeichen abzufassen; die Verwendung der Pinyin-Umschrift wirkt sich nachteilig auf die Bewertung aus;

- c) eine Übersetzung eines chinesischen Prosatextes (in moderner Hochsprache) in das Deutsche (Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

die Benutzung je eines vom Prüfungsausschuss G zugelassenen ein- und zweisprachigen chinesischen Wörterbuchs ist erlaubt.

2. Mündliche Prüfung

- a) Sprachbeherrschung (Grammatik, Wort- und Zeichenschatz, Stilistik und Phonetik) (Dauer: 30 Minuten),

- b) Sprechfertigkeit und Landeskunde/Kulturwissenschaft (Dauer: 30 Minuten);

im Rahmen der auf Chinesisch durchgeführten mündlichen Prüfung sind zwei Noten zu erteilen: eine Note für die Sprechfertigkeit und eine Note für die Leistungen in Landeskunde/Kulturwissenschaft;

die Prüfung geht von landes- und kulturkundlichem Überblickswissen, von interkultureller Kompetenz und von zwei verschiedenen Spezialgebieten aus, die gemäß § 24 Abs. 2 Satz 4 anzugeben sind.

(3) Bewertung

¹Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 30 werden die Noten für die schriftlichen Leistungen nach Abs. 2 Nr. 1 je zweifach, die Note für die mündliche Leistung nach Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a einfach und das Mittel aus den beiden getrennt zu bewertenden mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Landeskunde/Kulturwissenschaft nach Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b ebenfalls einfach gewertet (Teiler 8); bei der Bewertung der mündlichen Leistung in Sprechfertigkeit dienen die Anforderungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen auf dem Niveau B2 (Vantage) als Orientierung. ²Als Fachnote gilt die Durchschnittsnote (§ 30).“

39. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. bb erhält folgende Fassung:

„bb Sprachmittlung (Version): Übersetzung eines englischen Textes in die deutsche Sprache;“.

- b) Abs. 4 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„; bei der Bewertung der mündlichen Leistung in Sprechfertigkeit dienen die Anforderungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen auf dem Niveau C2 (Mastery) als Orientierung.“

40. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. bb erhält folgende Fassung:

„bb Sprachmittlung (Version): Übersetzung eines französischen Textes in die deutsche Sprache;“.

- b) Abs. 4 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„; bei der Bewertung der mündlichen Leistung in Sprechfertigkeit dienen die Anforderungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen auf dem Niveau C2 (Mastery) als Orientierung.“

41. In § 68 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „mit sprachlichen Erläuterungen“ gestrichen.

42. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. bb erhält folgende Fassung:

„bb Sprachmittlung (Version): Übersetzung eines italienischen Textes in die deutsche Sprache;“.

- b) Abs. 4 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„; bei der Bewertung der mündlichen Leistung in Sprechfertigkeit dienen die Anforderungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen auf dem Niveau C2 (Mastery) als Orientierung.“

43. In § 72 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „mit sprachlichen Erläuterungen“ gestrichen.

44. Es wird folgender § 75a eingefügt:

„§ 75a

Neugriechisch

(1) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Literaturwissenschaft,
2. Sprachpraxis und Sprachstrukturen,
3. Landeskunde und Kulturwissenschaft.

(2) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

- a) Eine Aufgabe aus der Literaturwissenschaft in deutscher Sprache (Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

zwei Themen werden zur Wahl gestellt;

- b) eine sprachpraktische Aufgabe (Bearbeitungszeit: 5 Stunden);

die Aufgabe besteht aus zwei Teilen:

- aa) Textproduktion in neugriechischer Sprache,

- bb) Sprachmittlung (Version): Übersetzung eines neugriechischen Textes in die deutsche Sprache;

für jede Teilaufgabe ist in etwa die Hälfte der Bearbeitungszeit vorgesehen und jeweils eine Note zu erteilen;

2. Mündliche Prüfung

- a) Sprachbeherrschung (Grammatik, Wortschatz, Stilistik und Phonetik) (Dauer: 20 Minuten),

- b) Sprechfertigkeit und Landeskunde/Kulturwissenschaft (Dauer: 30 Minuten);

im Rahmen der auf Neugriechisch durchgeführten mündlichen Prüfung sind zwei Noten zu erteilen: eine Note für die Sprechfertigkeit und eine Note für die Leistungen in Landeskunde/Kulturwissenschaft;

die Prüfung geht von Überblickswissen und einem Spezialgebiet aus, das gemäß § 24 Abs. 2 Satz 4 anzugeben ist.

(3) Bewertung

¹Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 30 werden die Noten für die schriftlichen Leistungen nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a zweifach, das Mittel aus den beiden Noten für die schriftlichen Leistungen nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b dreifach, die Note für die mündliche Leistung nach Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a einfach und das Mittel aus den beiden getrennt zu bewertenden mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Landeskunde/Kulturwissenschaft nach Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b ebenfalls einfach gewertet

(Teiler 7); bei der Bewertung der mündlichen Leistung in Sprechfertigkeit dienen die Anforderungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen auf dem Niveau C1 (Effective Operational Proficiency) als Orientierung. ²Als Fachnote gilt die Durchschnittsnote (§ 30).

(4) Nichtbestehen der Prüfung

¹Die Prüfung ist unbeschadet des § 31 auch dann nicht bestanden, wenn in den sprachpraktischen Teilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammengerechnet ein schlechteres Ergebnis als ‚ausreichend‘ erzielt wurde. ²Dabei zählen das Mittel aus den beiden Noten für die schriftlichen Leistungen nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b zweifach, die Note für die mündliche Leistung nach Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a einfach und die Note für die mündliche Leistung in Sprechfertigkeit nach Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b (ohne Landeskunde/Kulturwissenschaft) ebenfalls einfach (Teiler 4).“

45. Es wird folgender § 77a eingefügt:

„§ 77a

Polnisch

(1) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche Kenntnisse

1. Literaturwissenschaft,
2. Sprachwissenschaft,
3. Sprachpraxis,
4. Landeskunde und Kulturwissenschaft;

fachdidaktische Aspekte sind in allen Bereichen zu berücksichtigen.

(2) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

- a) Eine Aufgabe aus der Literaturwissenschaft in deutscher Sprache (Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

zwei Themen werden zur Wahl gestellt;

- b) eine Aufgabe aus der Sprachwissenschaft in deutscher Sprache (Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

zwei textbasierte Themen werden zur Wahl gestellt;

- c) eine sprachpraktische Aufgabe (Bearbeitungszeit: 5 Stunden);

die Aufgabe besteht aus zwei Teilen:

aa) Textproduktion in polnischer Sprache,

bb) Sprachmittlung (Version): Übersetzung eines polnischen Textes in die deutsche Sprache;

für jede Teilaufgabe ist in etwa die Hälfte der Bearbeitungszeit vorgesehen und jeweils eine Note zu erteilen;

2. Mündliche Prüfung

Sprechfertigkeit und Landeskunde/Kulturwissenschaft
(Dauer: 30 Minuten);

im Rahmen der auf Polnisch durchgeführten mündlichen Prüfung sind zwei Noten zu erteilen: eine Note für die Sprechfertigkeit und eine Note für die Leistungen in Landeskunde/Kulturwissenschaft;

die Prüfung geht von Überblickswissen und einem Spezialgebiet aus, das gemäß § 24 Abs. 2 Satz 4 anzugeben ist.

(3) Bewertung

¹Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 30 werden die Noten für die schriftlichen Leistungen nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und b je zweifach, das Mittel aus den beiden Noten für die schriftlichen Leistungen nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c dreifach und die beiden Noten für die mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Landeskunde/Kulturwissenschaft nach Abs. 2 Nr. 2 je einfach gewertet (Teiler 9); bei der Bewertung der mündlichen Leistung in Sprechfertigkeit dienen die Anforderungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen auf dem Niveau C1 (Effective Operational Proficiency) als Orientierung. ²Als Fachnote gilt die Durchschnittsnote (§ 30).

(4) Nichtbestehen der Prüfung

¹Die Prüfung ist unbeschadet des § 31 auch dann nicht bestanden, wenn in den sprachpraktischen Teilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammengerechnet ein schlechteres Ergebnis als ‚ausreichend‘ erzielt wurde. ²Dabei zählen das Mittel aus den beiden Noten für die schriftlichen Leistungen nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c zweifach und die Note für die mündliche Leistung in Sprechfertigkeit nach Abs. 2 Nr. 2 (ohne Landeskunde/Kulturwissenschaft) einfach (Teiler 3).“

46. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. bb erhält folgende Fassung:

„bb) Sprachmittlung (Version): Übersetzung eines russischen Textes in die deutsche Sprache;“.

b) Abs. 4 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„; bei der Bewertung der mündlichen Leistung in Sprechfertigkeit dienen die Anforderungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen auf dem Niveau C2 (Mastery) als Orientierung.“

47. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. bb erhält folgende Fassung:

„bb) Sprachmittlung (Version): Übersetzung eines spanischen Textes in die deutsche Sprache;“.

b) Abs. 4 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„; bei der Bewertung der mündlichen Leistung in Sprechfertigkeit dienen die Anforderungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen auf dem Niveau C2 (Mastery) als Orientierung.“

48. In § 83 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. f und Abs. 3 Nr. 2 Buchst. g werden jeweils die Worte „oder Snowboard oder Skilanglauf“ gestrichen.

49. Es werden folgende §§ 83a und 83b eingefügt:

„§ 83a

Tschechisch

(1) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche Kenntnisse

1. Literaturwissenschaft,
2. Sprachwissenschaft,
3. Sprachpraxis,
4. Landeskunde und Kulturwissenschaft;

fachdidaktische Aspekte sind in allen Bereichen zu berücksichtigen.

(2) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe aus der Literaturwissenschaft in deutscher Sprache
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

- zwei Themen werden zur Wahl gestellt;
- b) eine Aufgabe aus der Sprachwissenschaft in deutscher Sprache (Bearbeitungszeit: 3 Stunden);
- zwei textbasierte Themen werden zur Wahl gestellt;
- c) eine sprachpraktische Aufgabe (Bearbeitungszeit: 5 Stunden);
- die Aufgabe besteht aus zwei Teilen:
- aa) Textproduktion in tschechischer Sprache,
- bb) Sprachmittlung (Version): Übersetzung eines tschechischen Textes in die deutsche Sprache;
- für jede Teilaufgabe ist in etwa die Hälfte der Bearbeitungszeit vorgesehen und jeweils eine Note zu erteilen;

2. Mündliche Prüfung

Sprechfertigkeit und Landeskunde/Kulturwissenschaft (Dauer: 30 Minuten);

im Rahmen der auf Tschechisch durchgeführten mündlichen Prüfung sind zwei Noten zu erteilen: eine Note für die Sprechfertigkeit und eine Note für die Leistungen in Landeskunde/Kulturwissenschaft;

die Prüfung geht von Überblickswissen und einem Spezialgebiet aus, das gemäß § 24 Abs. 2 Satz 4 anzugeben ist.

(3) Bewertung

¹Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 30 werden die Noten für die schriftlichen Leistungen nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und b je zweifach, das Mittel aus den beiden Noten für die schriftlichen Leistungen nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c dreifach und die beiden Noten für die mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Landeskunde/Kulturwissenschaft nach Abs. 2 Nr. 2 je einfach gewertet (Teiler 9); bei der Bewertung der mündlichen Leistung in Sprechfertigkeit dienen die Anforderungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen auf dem Niveau C1 (Effective Operational Proficiency) als Orientierung. ²Als Fachnote gilt die Durchschnittsnote (§ 30).

(4) Nichtbestehen der Prüfung

¹Die Prüfung ist unbeschadet des § 31 auch dann nicht bestanden, wenn in den sprachpraktischen Teilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung

zusammengerechnet ein schlechteres Ergebnis als ‚ausreichend‘ erzielt wurde. ²Dabei zählen das Mittel aus den beiden Noten für die schriftlichen Leistungen nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c zweifach und die Note für die mündliche Leistung in Sprechfertigkeit nach Abs. 2 Nr. 2 (ohne Landeskunde/Kulturwissenschaft) einfach (Teiler 3).

§ 83b

Türkisch

(1) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Literaturwissenschaft,
2. Sprachpraxis und Sprachstrukturen,
3. Landeskunde und Kulturwissenschaft.

(2) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

- a) Eine Aufgabe aus der Literaturwissenschaft in deutscher Sprache (Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

zwei Themen werden zur Wahl gestellt;

- b) eine sprachpraktische Aufgabe (Bearbeitungszeit: 5 Stunden);

die Aufgabe besteht aus zwei Teilen:

- aa) Textproduktion in türkischer Sprache,
- bb) Sprachmittlung (Version): Übersetzung eines türkischen Textes in die deutsche Sprache;

für jede Teilaufgabe ist in etwa die Hälfte der Bearbeitungszeit vorgesehen und jeweils eine Note zu erteilen;

2. Mündliche Prüfung

- a) Sprachbeherrschung (Grammatik, Wortschatz, Stilistik und Phonetik) (Dauer: 20 Minuten),

- b) Sprechfertigkeit und Landeskunde/Kulturwissenschaft (Dauer: 30 Minuten);

im Rahmen der auf Türkisch durchgeführten mündlichen Prüfung sind zwei Noten zu erteilen: eine Note für die Sprechfertigkeit und eine Note für die Leistungen in Landeskunde/Kulturwissenschaft;

die Prüfung geht von Überblickswissen und einem Spezialgebiet aus, das gemäß § 24 Abs. 2 Satz 4 anzugeben ist.

(3) Bewertung

¹Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 30 wird die Note für die schriftliche Leistung nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a zweifach, das Mittel aus den beiden Noten für die schriftlichen Leistungen nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b dreifach, die Note für die mündliche Leistung nach Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a einfach und das Mittel aus den beiden getrennt zu bewertenden mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Landeskunde/Kulturwissenschaft nach Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b ebenfalls einfach gewertet (Teiler 7); bei der Bewertung der mündlichen Leistung in Sprechfertigkeit dienen die Anforderungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen auf dem Niveau C1 (Effective Operational Proficiency) als Orientierung. ²Als Fachnote gilt die Durchschnittsnote (§ 30).

(4) Nichtbestehen der Prüfung

¹Die Prüfung ist unbeschadet des § 31 auch dann nicht bestanden, wenn in den sprachpraktischen Teilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammengerechnet ein schlechteres Ergebnis als ‚ausreichend‘ erzielt wurde. ²Dabei zählen das Mittel aus den beiden Noten für die schriftlichen Leistungen nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b zweifach, die Note für die mündliche Leistung nach Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a einfach und die Note für die mündliche Leistung in Sprechfertigkeit nach Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b (ohne Landeskunde/Kulturwissenschaft) ebenfalls einfach (Teiler 4).“

50. In § 84 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

51. In § 86 Abs. 2 werden nach dem Wort „Schwerpunkt“ ein Komma und die Worte „durch das Studium des Islamischen Unterrichts“ eingefügt.

52. § 91 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „kann“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
 - cc) Im schließenden Satzteil werden die Worte „verbunden werden“ durch die Worte „zu verbinden“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

53. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und im schließenden Satzteil wird jeweils das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Schwerpunkt“ ein Komma und die Worte „durch das Studium des Islamischen Unterrichts“ eingefügt.

54. In § 93 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

55. § 110 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. j wird das Komma durch einen Schlusspunkt ersetzt.
 - bbb) Buchst. k und l werden aufgehoben.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Buchst. a erhält folgende Fassung:
 - „a) einer unter Aufsicht und Anleitung durchgeführten praktisch-psychologischen Tätigkeit an einer Schule, an einem Schülerheim oder an einer staatlichen Schulberatungsstelle (Aufsicht und Anleitung durch einen Schulpsychologen) in einem Umfang, der mindestens 6 Leistungspunkten entspricht,“.
 - bbb) In Buchst. b einleitender Satzteil werden nach dem Wort „von“ die Worte „unter Aufsicht und Anleitung durchgeführten“ eingefügt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Worte „und Art. 18 Nr. 3“ durch die Worte „, Art. 17 Nr. 3 und Art. 18 Nr. 3 BayLBG und der nachträglichen Erweiterung gemäß Art. 23“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. Im Fall der nachträglichen Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG können Studierende, die als Lehrkräfte im Schuldienst stehen, die praktisch-psychologische Tätigkeit nach Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a an ihrer Schule unter Betreuung durch einen Schulpsychologen ableisten; die einzubeziehende Zeit wird im Einzelfall bestimmt. Die praktisch-psychologische Tätigkeit nach Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b ist an nur einer der unter Doppelbuchst. bb oder cc genannten Einrichtungen mit einem 6 Leistungspunkten entsprechenden Umfang abzuleisten.“

56. In § 111 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

57. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. mindestens 10 Leistungspunkten aus dem Bereich Kenntnisse und Fertigkeiten der gewählten Partnersprache unter besonderer Berücksichtigung der kontrastiven Sprachbetrachtung und des Zweitspracherwerbs unter didaktischen Aspekten,“.

b) In Abs. 4 wird jeweils das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

58. § 113 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die fremdsprachliche Qualifikation kann in den Sprachen Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Neugriechisch, Polnisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch und Türkisch erworben werden.“

cc) In Satz 5 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

b) Abs. 5 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„(5) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen ergeben sich für

Chinesisch	aus § 62a Abs. 1,
Englisch	aus § 64 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c und d,
Französisch	aus § 65 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c und d,
Italienisch	aus § 70 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c und d,
Neugriechisch	aus § 75a Abs. 1 Nrn. 2 und 3,
Polnisch	aus § 77a Abs. 1 Nrn. 3 und 4,
Russisch	aus § 80 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c und d,
Spanisch	aus § 82 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c und d,
Tschechisch	aus § 83a Abs. 1 Nrn. 3 und 4,
Türkisch	aus § 83b Abs. 1 Nrn. 2 und 3.

(6) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

a) Englisch, Französisch, Italienisch,

Neugriechisch, Polnisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch, Türkisch

eine sprachpraktische Aufgabe;

die Aufgabe besteht aus zwei Teilen:

aa) Textproduktion,

bb) Sprachmittlung (Version): Übersetzung eines fremdsprachlichen Textes in die deutsche Sprache;

die Prüfungsbestimmungen richten sich für Englisch nach § 64 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c, für Französisch nach § 65 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c, für Italienisch nach § 70 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c, für Neugriechisch nach § 75a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b, für Polnisch nach § 77a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c, für Russisch nach § 80 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c, für Spanisch nach § 82 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c, für Tschechisch nach § 83a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c und für Türkisch nach § 83b Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b.

b) Chinesisch

aa) Ein Aufsatz in moderner chinesischer Hochsprache (Putonghua) über ein landes- und kulturkundliches oder literaturwissenschaftliches Thema,

bb) eine Übersetzung eines deutschen Prosatextes in das Chinesische,

cc) eine Übersetzung eines chinesischen Prosatextes (in moderner Hochsprache) in das Deutsche;

die Prüfungsbestimmungen richten sich nach § 62a Abs. 2 Nr. 1.

2. Mündliche Prüfung

a) Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch

Sprechfertigkeit und Landeskunde/Kulturwissenschaft;

die Prüfung entspricht für Englisch der Prüfung nach § 64 Abs. 3 Nr. 2, für Französisch der Prüfung nach § 65 Abs. 3 Nr. 2, für Italienisch der Prüfung nach § 70 Abs. 3 Nr. 2, für Polnisch der Prüfung nach § 77a Abs. 2 Nr. 2, für Russisch der Prüfung nach § 80 Abs. 3 Nr. 2, für Spanisch der Prüfung nach § 82 Abs. 3 Nr. 2 und für

Tschechisch der Prüfung nach § 83a Abs. 2 Nr. 2.

b) Chinesisch, Neugriechisch, Türkisch

aa) Sprachbeherrschung,

bb) Sprechfertigkeit und Landeskunde/Kulturwissenschaft;

die Prüfungsbestimmungen richten sich für Chinesisch nach § 62a Abs. 2 Nr. 2, für Neugriechisch nach § 75a Abs. 2 Nr. 2, für Türkisch nach § 83b Abs. 2 Nr. 2.

(7) Bewertung

1. Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 30 wird das Mittel aus den beiden Noten für die schriftlichen Leistungen nach Abs. 6 Nr. 1 Buchst. a dreifach und das Mittel aus den beiden Noten für die mündliche Leistung nach Abs. 6 Nr. 2 Buchst. a einfach gewertet (Teiler 4).

2. Chinesisch

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 30 werden die Noten für die schriftlichen Leistungen nach Abs. 6 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa, bb und cc je zweifach, die Note für die mündliche Leistung nach Abs. 6 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa einfach und das Mittel aus den beiden getrennt zu bewertenden mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Landeskunde/Kulturwissenschaft nach Abs. 6 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb ebenfalls einfach gewertet (Teiler 8).

3. Neugriechisch, Türkisch

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 30 wird das Mittel aus den beiden Noten für die schriftlichen Leistungen nach Abs. 6 Nr. 1 Buchst. a dreifach, die Note für die mündliche Leistung nach Abs. 6 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa einfach und das Mittel aus den beiden Noten für die mündliche Leistung nach Abs. 6 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb ebenfalls einfach gewertet (Teiler 5).“

59. § 118 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Ist die Anerkennung der Prüfung nach Abs. 1 nicht möglich und wurde die Prüfung im heutigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland abgelegt, sind die Unterschiede hinsichtlich Vorbildung und Prüfung jedoch durch die Erbringung zusätzlicher

Leistungen ausgleichbar, so legt das Staatsministerium fest, welche zusätzlichen Leistungen im Rahmen einer Nachqualifikation zu erbringen sind und welche fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Nachqualifikation gefordert werden.“

60. In § 119 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Einzelprüfungen“ die Worte „oder im Nachweis bestimmter für das betreffende Lehramt und das betreffende Fach nach Kapitel II Zweiter Teil (§§ 32 bis 116) zu erbringender Zulassungsvoraussetzungen“ eingefügt.

61. § 120 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1; in Satz 2 werden die Worte „Grundschulen oder Hauptschulen“ durch die Worte „Grund-, Haupt- oder Mittelschulen“ ersetzt.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend für Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen nach Bestimmungen des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes erworben haben, die zum Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung bereits außer Kraft getreten sind. ²Wer die Befähigung für das Lehramt an Hauptschulen nach einem früheren Rechtsstand des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes erworben hat, kann für die nachträgliche Erweiterung des Lehramts an Mittelschulen gemäß § 37 Abs. 2 zur Ersten Lehramtsprüfung zugelassen werden.“

62. § 123 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „unbeschadet des Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2“ gestrichen.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden nach den Worten „Französisch/Geschichte“ ein Komma sowie die Worte „Latein/Geschichte“ eingefügt.

bb) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. Prüfungskandidaten, die das Studium für das Lehramt an Gymnasien nach der in Abs. 1 Satz 1 genannten Prüfungsordnung in den Fächerverbindungen Französisch/Musik, Italienisch/Musik, Musik/Religionslehre und Musik/Spanisch bis einschließlich des Wintersemesters 2013/2014 aufgenommen haben, können die Erste Staatsprüfung noch in dieser Fächerverbindung ablegen.“

cc) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.

dd) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5; der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Regelung des § 22 Abs. 1 Nr. 2 der in Abs. 2 Satz 1 genannten Prüfungsordnung findet hinsichtlich § 32 Abs. 1 Nr. 3 keine Anwendung mehr; es gelten § 21 Abs. 3 Sätze 3 und 4.“

ee) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.

ff) Es werden folgende Nrn. 7 bis 10 angefügt:

„7. Für Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit dem vertieft studierten Fach Wirtschaftswissenschaften noch nach der in Abs. 2 Satz 1 genannten Verordnung ablegen, gilt § 84 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung entsprechend.“

8. § 32 Abs. 4 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e finden erstmals zum Prüfungstermin Frühjahr 2017 Anwendung.

9. Anstelle des Begriffs ‚Mittelschule‘ und der damit zusammengesetzten Worte finden bis zum Prüfungstermin Frühjahr 2017 der bis zum Ablauf des 30. September 2013 verwendete Begriff ‚Hauptschule‘ und die damit zusammengesetzten Worte weiter Ver-

wendung. Bis zum Prüfungstermin Frühjahr 2017 nimmt der Prüfungshauptausschuss HS die Aufgaben gemäß §§ 8 und 9 für das Lehramt an Hauptschulen wahr, nach diesem Termin werden diese Aufgaben durch den Prüfungshauptausschuss M wahrgenommen. Die Wiederholung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen richtet sich nach dem Rechtsstand, der für die Erstablegung gegolten hat.

10. Bis einschließlich des Prüfungstermins Herbst 2016 finden § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c, Nr. 5 Buchst. c, Abs. 3 Satz 1, § 36 Abs. 1 Nr. 8, § 57 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. f und Abs. 3 Nr. 2 Buchst. g, § 83 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. f und Abs. 3 Nr. 2 Buchst. g und § 110 in der bis zum Ablauf des 30. September 2013 geltenden Fassung Anwendung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

München, 9. September 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

300-3-1-J

Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz

Vom 9. September 2013

Auf Grund von

1. § 6 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz – KapMuG) vom 19. Oktober 2012 (BGBl I S. 2182), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl I S. 1981),
2. § 689 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl I S. 3202; ber. 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl I S. 2379),

in Verbindung mit § 3 Nrn. 21 und 41 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 5. August 2013 (GVBl S. 507), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz – GZVJu) vom 11. Juni 2012 (GVBl S. 295, BayRS 300-3-1-J) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Mahnverfahren, bei denen ein Mahnantrag in maschinell lesbarer Form vor dem 1. Oktober 2001 bei den Amtsgerichten München und Nürnberg eingereicht wurde, werden dem Amtsgericht Coburg zur Bearbeitung übertragen, auch soweit Rechtshängigkeit bei den Amtsgerichten München und Nürnberg eingetreten ist.“

2. In § 8 werden die Worte „§ 4 Abs. 1“ durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

München, den 9. September 2013

**Bayerisches Staatsministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz**

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

793-7-L

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung

Vom 9. September 2013

Auf Grund des Art. 64 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl S. 840, ber. 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), geändert durch Art. 78 Abs. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Bodensee (Bodenseefischereiverordnung – BoFiV) vom 1. Dezember 1995 (GVBl S. 825, BayRS 793-7-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2012 (GVBl S. 478), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift des Vierten Teils die Worte „für den Laichfischfang“ durch die Worte „während der Schonzeiten“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 2 Nr. 2 wird in dem Klammerzusatz vor dem Wort „letzter“ das Wort „Weihnachtsfischerei –“ eingefügt.
3. In der Überschrift des Vierten Teils werden die Worte „für den Laichfischfang“ durch die Worte „während der Schonzeiten“ ersetzt.
4. In § 23 Abs. 1 werden das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Genehmigungen“ und das Wort „ist“ durch die Worte „sowie zur Weihnachtsfischerei (§ 11 Abs. 2 Nr. 2) sind“ ersetzt.
5. In § 26 Satz 1 werden nach dem Wort „Schonzeit“ die Worte „und der Weihnachtsfischerei (§ 11 Abs. 2 Nr. 2)“ eingefügt.
6. § 29a wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Abweichend von § 11 Abs. 2 Nr. 2 dür-

fen die dort genannten Netze während der Weihnachtsfischerei auch auf der Halde verwendet werden.“

- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Mit Angelgeräten (§ 15) darf ein Fischer je Tag höchstens zwölf Felchen fangen. ²Nach Art. 77 Abs. 1 Nr. 4 BayFiG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Satz 1 mehr als zwölf Felchen fängt.“

7. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach den Worten „§ 29a“ werden die Worte „Abs. 1“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²§ 29a Abs. 2 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Bodensee (Bodenseefischereiverordnung – BoFiV) vom 28. August 1984 (GVBl S. 324, BayRS 793-7-E), zuletzt geändert durch § 30 Abs. 2 der Verordnung vom 1. Dezember 1995 (GVBl S. 825), tritt mit Ablauf des 30. September 2013 außer Kraft.

München, den 9. September 2013

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

2038-3-3-11-J

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen

Vom 10. September 2013

Es erlassen auf Grund von

1. Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2, Art. 67 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 450),
2. Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 529, BayRS 302-1-J), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174),

die Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz, des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuss

folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl S. 758, BayRS 2038-3-3-11-J), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 28. Januar 2011 (GVBl S. 65), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) §§ 72 und 73 werden aufgehoben.
 - b) Der bisherige § 74 wird § 72; das Wort „Sons-tige“ wird gestrichen.
 - c) Der bisherige § 75 wird § 73.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 wird die Zahl „68.“ durch die Zahl „70.“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 werden die Worte „oder geben sie eine schriftliche Arbeit nicht oder nicht recht-zeitig ab“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Abs. 3 gilt entsprechend, wenn ein Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgibt. ²In minder schweren Fällen kann bei Vorliegen besonderer Umstände von einer Ahndung abgesehen werden.“

- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

„(6) In minder schweren Fällen kann bei Vorliegen besonderer Umstände von einer Ahndung abgesehen werden.“

- b) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7; in Satz 1 werden die Worte „Abs. 1 bis 5“ durch die Worte „Abs. 1 bis 6“ ersetzt.

- c) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.

5. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Der Antrag auf Zulassung zur Ersten Ju-ristischen Staatsprüfung ist beim Landes-justizprüfungsamt innerhalb der in § 26 Abs. 1 Satz 2 genannten Meldefrist zu stel-len; sofern die mündliche Prüfung nach dem in § 26 Abs. 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt abgelegt wird, ist der Antrag unverzüglich nach Ablegung der mündlichen Prüfung zu stellen.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4; in Halb-satz 1 werden nach dem Wort „Zulassung“ die Worte „zur Zweiten Juristischen Staats-prüfung“ und nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „beim Landesjustizprüfungsamt“ ein-gefügt.

6. In § 18 Abs. 2 Nr. 4 werden die Zahlen „11, 12“ durch die Worte „11 bis 13“ ersetzt.

7. In § 21 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 wird die Zahl „68.“ durch die Zahl „70.“ ersetzt.

8. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „³Ist die Meldefrist bei Erhalt eines Bescheids über das Nichtbestehen der Prüfung im Freiversuch (§ 37) bereits verstrichen, ist eine Meldung zum unmittelbaren Folgetermin noch unverzüglich möglich.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
- b) In Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „Landesjustizprüfungsamt“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung ist in elektronischer Form unter Verwendung des vom Landesjustizprüfungsamt zur Verfügung gestellten elektronischen Formulars zu beantragen. ²Die unverzüglich nach Antragsübermittlung nachzureichenden Unterlagen werden vom Landesjustizprüfungsamt bestimmt.“
9. In § 30 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
10. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Die erneute Zulassung ist beim Landesjustizprüfungsamt innerhalb der in § 26 Abs. 1 Satz 2 genannten Meldefrist zu beantragen.“
- b) In Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „Landesjustizprüfungsamt“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
11. In § 47 werden die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ durch den Klammerzusatz „(SiGjurVD)“ ersetzt.
12. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. d, Satz 3 und Abs. 5 Satz 1 werden jeweils die Worte „Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer“ durch die Worte „Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:
- „(6) Rechtsreferendare sollen Ausbildungsstellen außerhalb des öffentlichen Dienstes nur zugewiesen werden, wenn deren Träger sich schriftlich verpflichtet, im Fall der Gewährung einer Vergütung zusätzlich zur Unterhaltsbeihilfe gemäß Art. 3 Abs. 1 SiGjurVD (Zusatzvergütung) den Freistaat Bayern im Innenverhältnis von einer Inanspruchnahme durch Sozialversicherungsträger freizustellen, soweit von diesen Beiträge für die gewährte Zusatzvergütung erhoben werden.“
13. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer“ durch die Worte „Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Gleiches gilt, wenn eine Ausbildungsstelle außerhalb des öffentlichen Dienstes gewählt wird, jedoch eine Freistellungserklärung nach Maßgabe des § 48 Abs. 6 nicht beigebracht wird.“
14. § 58 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Buchst. a eingefügt:
- „a) Erbverzicht und Testamentsvollstreckung in Grundzügen;“.
- bb) Die bisherigen Buchst. a bis d werden Buchst. b bis e.
- b) In Nr. 4 Buchst. c wird der Klammerzusatz „(ohne Steuererhebung durch Abzug von Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer)“ durch den Klammerzusatz „(hinsichtlich Steuererhebung durch Abzug von Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer nur in Grundzügen)“ ersetzt.
15. In § 70 Abs. 2 wird folgender Satz 6 angefügt:
- „⁶Nimmt der Prüfungsteilnehmer, ohne die Zulassung beantragt zu haben, wegen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der zweiten Wiederholung der Prüfung nicht teil, so hat er diese Gründe beim Landesjustizprüfungsamt unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen; im Fall einer Krankheit ist der Nachweis auf Verlangen des Landesjustizprüfungsamts durch ein Zeugnis eines Landgerichtsarztes oder eines Gesundheitsamts zu erbringen.“
16. § 71 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
- „²In diesem Fall ist der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung spätestens

zwei Monate vor Beginn der Prüfung beim Landesjustizprüfungsamt zu stellen, sofern noch keine Zulassung durch den zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts erfolgt ist. ³Über die Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung entscheidet im Fall des Satzes 2 das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. ⁴§ 70 Abs. 2 Satz 6 gilt entsprechend.“

17. §§ 72 und 73 werden aufgehoben.
18. Der bisherige § 74 wird § 72 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Sonstige“ gestrichen.
- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Zum Führen der in § 17 Abs. 2 genannten Bezeichnung ist auch berechtigt, wer die Erste Juristische Staatsprüfung als Hochschulabschlussprüfung im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes bestanden hat. ²Wer die Zweite Juristische Staatsprüfung vor dem Prüfungstermin 2007/1 bestanden hat, kann auch weiterhin die Bezeichnung ‚Assessor‘ / ‚Assessorin‘ führen.“
- c) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
19. Der bisherige § 75 wird § 73; Abs. 2 wird aufgehoben und die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 14 am 1. Januar 2015 in Kraft.

München, den 10. September 2013

**Bayerisches Staatsministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz**

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang H e u b i s c h , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christine H a d e r t h a u e r , Staatsministerin

2231-1-1-A

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Vom 12. September 2013

Auf Grund des Art. 30 des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236, BayRS 2231-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 644), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl S. 633, BayRS 2231-1-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2012 (GVBl S. 442), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Allgemeine Grundsätze für die individuelle Bildungsbegleitung“.
- b) § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Erziehungspartnerschaft, Teilhabe“.
- c) § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Gesundheitsbildung und Kinderschutz“.
- d) § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Aufgaben des pädagogischen Personals und des Trägers“.
- e) Es werden folgende neue §§ 19 bis 23 und folgender § 24 eingefügt:

„§ 19 Antragsverfahren

§ 20 Basiswert und Qualitätsbonus

§ 21 Beitragszuschuss

§ 22 Abschlagszahlungen

§ 23 Belegprüfungen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege; Rücknahme-, Widerrufs- und Vollstreckungsverfahren

§ 24 Antragsverfahren in Härtefällen“.

f) Die bisherigen §§ 19 bis 23 werden §§ 25 bis 29.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Allgemeine Grundsätze für die individuelle Bildungsbegleitung“.

b) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „erwerben und weiterentwickeln“ durch das Wort „entwickeln“ ersetzt.

c) Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Das pädagogische Personal unterstützt die Kinder auf Grundlage einer inklusiven Pädagogik individuell und ganzheitlich im Hinblick auf ihr Alter und ihre Geschlechtsidentität, ihr Temperament, ihre Stärken, Begabungen und Interessen, ihr individuelles Lern- und Entwicklungstempo, ihre spezifischen Lern- und besonderen Unterstützungsbedürfnisse und ihren kulturellen Hintergrund. ²Es begleitet und dokumentiert den Bildungs- und Entwicklungsverlauf anhand des Beobachtungsbogens ‚Positive Entwicklung und Resilienz im Kindergartenalltag (PERIK)‘ oder eines gleichermaßen geeigneten Beobachtungsbogens.

(3) ¹Die Arbeit des pädagogischen Personals basiert auf dem Konzept der Inklusion und Teilhabe, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. ²Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. ³Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte

auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.“

d) Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden das Wort „fördert“ durch das Wort „stärkt“ ersetzt und die Worte „folgende Basiskompetenzen“ und der Doppelpunkt gestrichen.

b) In Nr. 2 werden die Worte „den Erwerb“ durch die Worte „die Entwicklung“ ersetzt.

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Erziehungspartnerschaft, Teilhabe

(1) ¹Im Mittelpunkt der Erziehungspartnerschaft (Art. 11 Abs. 2 BayKiBiG) steht die gemeinsame Verantwortung für das Kind. ²Die Umsetzung der Erziehungspartnerschaft bedarf einer von gegenseitiger Wertschätzung getragenen aktiven Teilhabe der Eltern und berücksichtigt die Vielfalt der Familien, deren Bedürfnisse, Interessen und Möglichkeiten, sich am Geschehen in der Einrichtung zu beteiligen. ³Sie findet in unterschiedlichen Formen der Mitgestaltung, der Mitverantwortung und der Mitbestimmung ihren Ausdruck.

(2) Die im Rahmen der Erziehungspartnerschaft erfolgende Information der Eltern über die Lern- und Entwicklungsprozesse sowie die Beratung der Eltern über Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes (Art. 11 Abs. 3 BayKiBiG) umfasst auch die Frage einer möglichen Antragstellung der Eltern nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Verwendung der Dialekte wird unterstützt und gepflegt.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

aaa) In Halbsatz 1 werden die Worte „deutschsprachig aufwachsenden Kindern“ durch die Worte „Kindern, bei denen zumindest ein Elternteil deutschsprachiger

Herkunft ist,“ ersetzt.

bbb) Halbsatz 2 wird gestrichen.

bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Auf Grundlage der Beobachtung nach dieser Sprachstandserhebung wird entschieden, ob ein Kind besonders sprachförderbedürftig ist und die Teilnahme am Vorkurs Deutsch oder einer gleichermaßen geeigneten Sprachfördermaßnahme empfohlen wird. ³Der Bogen kann auch in Auszügen verwendet werden.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesundheitsbildung und Kinderschutz“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1; Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Kindern soll vermittelt werden“ werden durch die Worte „Kinder sollen lernen“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Ernährung“ werden die Worte „, ausreichend Bewegung“ eingefügt.

c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Das pädagogische Personal klärt die Kinder über die Gefahren des Rauchens und über sonstige Suchtgefahren auf und trägt dafür Sorge, dass die Kinder in der Kindertageseinrichtung positive Vorbilder erleben. ²Der Träger stellt die Einhaltung des Rauchverbots in den Innenräumen und auf dem Gelände der Einrichtung nach Art. 3 Abs. 1 und 7 Satz 1 Nr. 2 des Gesundheitsschutzgesetzes sicher.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Aufgaben des pädagogischen Personals und des Trägers“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „angeleitetes und freies Spiel“ durch die Worte „begleitete Bildungsaktivitäten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „sinnliche Anregungen und“ durch die Worte „das freie Spiel in Alltagssituationen, bei dem die Kinder im Blick des pädagogischen Personals bleiben, die Anregung der

sinnlichen Wahrnehmung und Raum für“ ersetzt.

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Träger hat dafür zu sorgen, dass das pädagogische Personal sich zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben an den Inhalten des bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans, der Handreichung Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren und der Bayerischen Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit orientiert. ²Auf der Grundlage der Bayerischen Leitlinien ist der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan eine Orientierung für die pädagogische Arbeit auch in Horten.“

d) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Leiterin oder der Leiter der Kindertageseinrichtung (§ 17 Abs. 3)

1. übernimmt die Verantwortung für die Gestaltung und Fortentwicklung der pädagogischen Arbeit in der Kindertageseinrichtung,
2. nimmt die fachliche Unterstützung, Anleitung und Aufsicht für das pädagogische Personal wahr,
3. fördert die Erziehungspartnerschaft zwischen den Eltern und dem pädagogischen Personal und
4. unterstützt die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Diensten und Ämtern gemäß Art. 15 BayKiBiG.“

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Das pädagogische Personal muss bei Aufnahme der Tätigkeit in einer förderfähigen Kindertageseinrichtung über die zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsziele erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. ³Der Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse muss spätestens sechs Monate nach Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt werden.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Qualifizierte Tagespflegepersonen

können in Kindertageseinrichtungen die Betreuung vor 9.00 Uhr und nach 16.00 Uhr übernehmen, wobei eine qualifizierte Tagespflegeperson höchstens fünf gleichzeitig anwesende Kinder und bis zu drei qualifizierte Tagespflegepersonen höchstens zehn gleichzeitig anwesende Kinder betreuen dürfen. ²Qualifizierte Tagespflegepersonen sind Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), die über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Tagespflege im Umfang von mindestens 160 Qualifizierungsstunden verfügen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für die Beurteilung einer Person als Fach- oder Ergänzungskraft soll die vom Landesjugendamt veröffentlichte Liste bereits geprüfter Berufe zur Entscheidung herangezogen werden.“

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

cc) Es werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Die in den Anstellungsschlüssel eingerechnete Arbeitszeit des pädagogischen Personals verteilt sich auf unmittelbare und mittelbare Tätigkeiten. ⁴Unmittelbare Tätigkeit ist die pädagogische Arbeit mit den Kindern. ⁵Mittelbare Tätigkeit ist der Teil der pädagogischen Arbeit der Leiterin oder des Leiters und der pädagogischen Fach- und Ergänzungskräfte, der neben der Betreuungszeit der Kinder in Umsetzung von Gesetzen, Verordnungen, den Bayerischen Bildungsleitlinien und dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan erbracht wird.“

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Erste“ durch die Worte „erste Werktag“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „führt“ die Worte „im jeweiligen Kindergartenjahr“ eingefügt.

cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Fehlzeiten werden unterbrochen, wenn die Einrichtung an mindestens fünf zusammenhängenden Betriebstagen die erforderliche Arbeitszeit nach Abs. 1 bis 3 einhält.“

dd) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Schließstage zählen nicht als Betriebstage.“

c) Es werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) ¹Abs. 4 findet auch dann Anwendung, wenn der Träger zu einem Zeitpunkt, in welchem auch bei Aufnahme eines weiteren Kindes oder der Erhöhung der Buchungszeit eines Kindes die Fördervoraussetzungen nach Abs. 1 und 2 noch erfüllt wären und dem Träger keine zukünftigen Fehlzeiten des Personals bekannt sind, ein weiteres Kind aufnimmt oder die Erhöhung der Buchungszeit eines Kindes zulässt, und danach, jedoch noch vor Inkrafttreten des neuen oder erweiterten Betreuungsverhältnisses, Fehlzeiten des Personals im Sinn von Abs. 4 entstehen, auf welche der Träger keinen Einfluss hatte oder nehmen konnte. ²Die kindbezogene Förderung oder die Förderung der Höherbuchung beginnt für diese Kinder erst ab dem Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 wieder erfüllt werden. ³Ein Abweichen der tatsächlichen Beschäftigung von der nach Abs. 1 bis 3 erforderlichen Arbeitszeit des pädagogischen Personals ist für einen Zeitraum von längstens drei Kalendermonaten förderunschädlich, wenn die Änderung der Betreuungssituation auf Veranlassung des Jugendamts zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung erfolgt und das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zustimmt.

(6) ¹In Härtefällen kann auf Antrag des Trägers der Einrichtung (§ 24) mit Zustimmung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen von einer teilweisen Förderkürzung abgesehen und in Höhe von bis zu 96 v. H. der kindbezogenen Förderung im jeweiligen Bewilligungszeitraum (Art. 21 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayKiBiG) ausbezahlt werden. ²Ein Härtefall liegt dann vor, wenn das Fehlen der Fördervoraussetzungen nach Abs. 1 und 2 auf Fehlzeiten des Personals im Sinn von Abs. 4 zurückzuführen ist, auf die der Träger keinen Einfluss hatte oder nehmen konnte. ³Das Vorhalten einer hinreichenden Personalreserve, um auf kurzfristige Fehlzeiten reagieren zu können, ist dabei dem Verantwortungsbereich des Trägers zuzuordnen. ⁴Die Umstände, die zur Anwendung von § 16 Abs. 1 Satz 3 sowie § 17 Abs. 5 Sätze 1 und 3 führen, können einen Härtefall nicht begründen.“

10. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Zusätzliche Leistungen für
die Tagespflegeperson

¹Die Tagespflegeperson erhält vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Qualifizierungszuschlag als zusätzliche Leistung im Sinn von Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG. ²Der Qualifizierungszuschlag ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu differenzieren und beträgt mindestens 10 v. H. des vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzten Tagespflegegeldes nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII. ³Kriterien zur Differenzierung des Qualifizierungszuschlags sind die Qualifikation der Tagespflegeperson sowie das Alter oder der persönliche Betreuungsbedarf der betreuten Kinder. ⁴Der Qualifizierungszuschlag ist abhängig von der erfolgreichen Teilnahme der Tagespflegeperson an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinn von Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 100 Stunden und einer schriftlichen Erklärung zur Bereitschaft, an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 Stunden jährlich teilzunehmen und auch unangemeldete Kontrollen zuzulassen. ⁵Die Tagespflegeperson muss über die zur individuellen Bildungsbegleitung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. ⁶Von Satz 5 kann in begründeten Einzelfällen und zeitlich befristet im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgewichen werden.“

11. Es werden folgende neue §§ 19 bis 23 und folgender § 24 eingefügt:

„§ 19

Antragsverfahren

(1) ¹Zur Beantragung der kindbezogenen Förderung nach Art. 19 Nr. 6 BayKiBiG muss der Träger die förderrelevanten Daten über das vom Freistaat zur Verfügung gestellte Computerprogramm freigeben und den Antrag auf kindbezogene Förderung nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG schriftlich (§ 126 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) bei der Aufenthaltsgemeinde der jeweiligen Kinder (Art. 18 Abs. 1 BayKiBiG) stellen. ²Für die Einhaltung der Frist nach Art. 19 Nr. 6 BayKiBiG gilt § 16 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) entsprechend. ³Die Sitzgemeinde prüft den Gesamtantrag, gibt ihn bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen im vom Freistaat zur Verfügung gestellten Computerprogramm für alle anderen betroffenen Aufenthaltsgemeinden zur weiteren Bearbeitung frei und erlässt bezogen auf ihre Kinder den Förderbescheid. ⁴Nach Freigabe des Gesamtantrags durch die Sitzgemeinde verfahren die anderen Aufenthaltsgemeinden für die Gastkinderanträge in entsprechender Weise.

(2) ¹Die Gemeinden beantragen die staatliche Förderung nach Art. 18 Abs. 2 BayKiBiG schriftlich nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG bei der Bewilligungsbehörde (Art. 28 BayKiBiG), nachdem sie die förderrelevanten Daten freigegeben haben. ²Für die Einhaltung der Frist nach Art. 18 Abs. 2 BayKiBiG ist der Zugang (§ 130 BGB) bei der Bewilligungsbehörde maßgeblich. ³Nach Prüfung erlässt die Bewilligungsbehörde einen Bescheid über die Förderung nach Art. 18 Abs. 2, Art. 19 und 21 BayKiBiG.

(3) Zu den aktuellen Daten im Sinn des Art. 19 Nr. 8 BayKiBiG zählen alle Daten, die für die Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz erforderlich sind, insbesondere die Monatsdaten der betreuten Kinder und die Arbeitszeiten des vorhandenen Personals einschließlich der Fehlzeiten des Personals.

§ 20

Basiswert und Qualitätsbonus

(1) Bei der Berechnung des Basiswerts nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG werden die Entwicklungen der Tarife nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Allgemeiner Teil – und dem Besonderen Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BT-B) sowie die Entgeltnebenkosten berücksichtigt.

(2) ¹Kindertageseinrichtungen haben einen Anspruch auf ein Zwölftel des als Qualitätsbonus nach Art. 23 Abs. 1 Satz 3 BayKiBiG festgesetzten Betrags für jeden Monat, in dem die Fördervoraussetzungen nach § 17 Abs. 1 bis 5 vorliegen. ²Der Qualitätsbonus findet keine Anwendung bei der Berechnung der staatlichen kindbezogenen Förderung in Fällen der Erhöhung der Buchungszeitfaktoren nach § 25 Abs. 1 Sätze 2 und 3.

(3) Die Beantragung des Qualitätsbonus erfolgt im Rahmen der kindbezogenen Förderung nach § 19.

§ 21

Beitragszuschuss

(1) Der Beitragszuschuss nach Art. 23 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BayKiBiG in Verbindung mit Art. 35 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1 BayEUG beträgt monatlich 100 Euro für maximal zwölf Monate je Kind; § 26 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Beantragung der Beitragszuschüsse nach Abs. 1 erfolgt durch den Träger der Kindertageseinrichtung nach § 19 für jedes Kind, für das nach Art. 21 Abs. 1 BayKiBiG die staatliche Förderung gewährt wird. ²Ist der tatsächlich erhobene Elternbeitrag niedriger als der staatliche Zu-

schuss, verbleibt der überschießende Betrag beim Träger. ³Bei Kindern im Sinn von Art. 37 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayEUG müssen die Eltern eine Kopie des Antrags nach Art. 37 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayEUG der Kindertageseinrichtung vorlegen.

§ 22

Abschlagszahlungen

(1) ¹Die freigemeinnützigen und sonstigen Träger von Kindertageseinrichtungen und Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG haben im jeweiligen Bewilligungszeitraum gegen die Aufenthaltsgemeinde einen Anspruch auf mindestens vier Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 96 v. H. der im Bewilligungszeitraum zu erwartenden kindbezogenen Förderung und des Qualitätsbonus. ²Mit den Abschlagszahlungen werden auch die auf den jeweiligen Abschlagszeitraum entfallenden Beitragszuschüsse nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG quartalsweise ungekürzt an die Träger ausbezahlt. ³Der Träger beantragt die Abschlagszahlungen unter Verwendung des bereitgestellten Computerprogramms. ⁴Ein Änderungsantrag ist zulässig, wenn sich die Personaltunden im Lauf eines Quartals um mindestens 15 v. H. erhöht haben.

(2) ¹Die Bewilligungsbehörden für die staatliche Betriebskostenförderung (Art. 28 BayKiBiG) leisten Abschlagszahlungen in Höhe von 96 v. H. der im Bewilligungszeitraum zu erwartenden staatlichen Fördersumme zum 15. Oktober 2013 in Höhe von 23 v. H., zum 15. Januar 2014, 15. April 2014 und 15. Juli 2014 jeweils in Höhe von 18 v. H. und zum 15. Oktober 2014 in Höhe von 23 v. H. an die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden. ²Die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden müssen den auf die freigemeinnützigen und sonstigen Träger entfallenden Teil der Abschlagszahlungen innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der jeweiligen staatlichen Quartalszahlung an die freigemeinnützigen und sonstigen Träger auszahlen, soweit keine andere Abschlagsvereinbarung getroffen wurde. ³Für die kreisfreien Städte gilt Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist von zwei Wochen für die Abschlagszahlungen an die freigemeinnützigen und sonstigen Träger jeweils mit den in Satz 1 genannten Terminen beginnt. ⁴Im Fall des Verzugs sind die Abschlagszahlungen an die freigemeinnützigen und sonstigen Träger ab dem fünften Tag nach Fälligkeit zu verzinsen; § 44 SGB I gilt entsprechend.

(3) Für die kindbezogene Förderung der Tagespflege nach Art. 20 BayKiBiG hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Anspruch auf Abschlagszahlungen gegenüber dem Freistaat Bayern; Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Nimmt der Träger die in Art. 19 Nr. 8

BayKiBiG aufgeführten Meldungen nicht rechtzeitig vor, so ist die nächste Auszahlung der Abschlagszahlungen an den Träger auszusetzen.

§ 23

Belegprüfungen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege; Rücknahme-, Widerrufs- und Vollstreckungsverfahren

(1) ¹Die Bewilligungsbehörden (Art. 28 BayKiBiG) sind verpflichtet zu prüfen, ob der Träger der Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die kindbezogene Förderung im Prüfungszeitraum erfüllt haben. ²Die Prüfung umfasst einen Zeitraum von mindestens einem Jahr und erstreckt sich höchstens auf die fünf letzten Jahre. ³Die Regierungen, Kreisverwaltungsbehörden und Gemeinden (Abs. 6) sollen gemeinsam jährlich Belegprüfungen durchführen, wobei insgesamt mindestens 20 v. H. der erfassten Förderfälle zu prüfen sind.

(2) ¹Die Bewilligungsbehörden sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige erforderliche Geschäftsunterlagen vom Träger und der Gemeinde zum Zweck der Belegprüfung anzufordern sowie die Verwendung der Förderung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. ²Der Träger der Kindertageseinrichtung und der Großtagespflege sowie die Tagespflegepersonen haben die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen; § 66 SGB I gilt entsprechend.

(3) Stellt die Bewilligungsbehörde im Rahmen der Belegprüfung fest, dass die Voraussetzungen für die kindbezogene Förderung nicht erfüllt oder weggefallen sind, ist sie verpflichtet, die Sitzgemeinde, die betroffenen Aufenthaltsgemeinden und andere betroffene Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich darüber zu informieren.

(4) ¹Für die Rücknahme, den Widerruf oder die Erstattung der kindbezogenen Förderung gelten §§ 39 bis 51 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, für das Vollstreckungsverfahren gelten die Vorschriften des Zweiten Hauptteils des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes. ²Soweit mehrere Aufenthaltsgemeinden nach Art. 18 Abs. 1 BayKiBiG betroffen sind, betreibt die Sitzgemeinde der jeweiligen Kindertageseinrichtung das Rücknahme-, Widerrufs-, Erstattungs- und Vollstreckungsverfahren gegen den freigemeinnützigen oder sonstigen Träger mit Wirkung für alle Aufenthaltsgemeinden. ³Sofern die Sitzgemeinde keine Aufenthaltsgemeinde im Sinn von Art. 18 Abs. 1 BayKiBiG ist, überträgt die örtlich zuständige Bewilligungsbehörde die Aufgabe nach Satz 2 auf die überwiegend betroffene Aufenthaltsgemeinde. ⁴Bei

überörtlichen Fällen kann das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen die Aufgabe nach Satz 2 an eine betroffene Bewilligungsbehörde nach Art. 28 BayKiBiG übertragen. ⁵Die Sitzgemeinde, die überwiegend betroffene Aufenthaltsgemeinde oder die nach Satz 4 zuständige Bewilligungsbehörde hat erstattete kindbezogene Fördermittel unverzüglich nach Eingang anteilig an die betroffenen Aufenthaltsgemeinden weiterzuleiten.

(5) ¹Zur statistischen Erhebung berichten die Bewilligungsbehörden dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen jährlich über die Zahl und Ergebnisse der Belegprüfungen nach Abs. 1 Satz 1. ²Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ist darüber hinaus berechtigt, in Einzelfällen Auskünfte über die Belegprüfung von den Bewilligungsbehörden anzufordern.

(6) ¹Die Sitzgemeinden und Aufenthaltsgemeinden können eigene Belegprüfungen bei den Trägern von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege durchführen. ²Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 24

Antragsverfahren in Härtefällen

¹Der Träger der Einrichtung kann im Rahmen der Endabrechnung einen schriftlichen Antrag auf Anerkennung eines Härtefalls unter Darlegung der Gründe für das Vorliegen eines Härtefalltatbestands nach § 17 Abs. 6 stellen. ²Nach Prüfung des Antrags leitet die Gemeinde den Antrag an die Bewilligungsbehörde (Art. 28 BayKiBiG) weiter. ³Kommt die Bewilligungsbehörde zu dem Ergebnis, dass der Antrag unbegründet ist, erlässt sie den Förderbescheid unter Darlegung der Gründe für die Kürzung der Förderung und die Ablehnung des Härtefallantrags. ⁴Hält die Bewilligungsbehörde den Antrag für begründet, leitet sie den Antrag und einen Aktenvermerk mit Sachverhaltsschilderung und Begründung über die örtlich zuständige Regierung an das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Einholung der Zustimmung weiter. ⁵Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen kann das Zustimmungsverfahren nach § 17 Abs. 6 Satz 1 im Einzelfall oder allgemein an eine nachgeordnete Behörde übertragen.“

12. Der bisherige § 19 wird § 25; Abs. 1 Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„²Der Buchungszeitfaktor für die staatliche kindbezogene Förderung in Kindertageseinrichtungen erhöht sich um 0,15 für jedes Kind unter drei Jahren sowie für Kinder im Sinn von Art. 21 Abs. 5 Sätze 5 und 6 BayKiBiG. ³Im Rahmen ei-

ner zusätzlichen staatlichen Leistung nach Art. 23 Abs. 2 BayKiBiG erhöht sich der Buchungszeitfaktor für jedes Kind, das einen Vorkurs nach § 5 Abs. 2 besucht, im letzten Jahr vor der Einschulung um 0,1 und für jedes Kind, das einen Vorkurs nach § 5 Abs. 3 besucht, im letzten Jahr vor der Einschulung um 0,4. ⁴Die Erhöhungen nach Sätzen 2 und 3 finden keine Berücksichtigung bei der Ermittlung des Anstellungsschlüssels und der Fachkraftquote.“

13. Der bisherige § 20 wird § 26; Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „in dem Kalendermonat“ durch die Worte „ab Beginn des Kalendermonats“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „§ 19“ durch die Worte „§ 25“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden die Worte „des Art. 21 Abs. 5 Satz 5“ durch die Worte „von Art. 21 Abs. 5 Sätze 5 und 6“ ersetzt.
- d) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Schließtage der Einrichtungen über Art. 21 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayKiBiG hinaus führen für jeden weiteren Schließtag zu einem Abzug in Höhe des 293sten Teils der Förderung der Einrichtung für den Bewilligungszeitraum; davon ausgenommen sind bis zu fünf zusätzliche Schließtage, die der Fortbildung dienen.“

14. Der bisherige § 21 wird § 27; es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für die Berechnung des Anstellungsschlüssels ist bei Landkindergärten im Sinn des Art. 24 BayKiBiG auf die Zahl, Gewichtungsfaktoren und Buchungszeiten der tatsächlich betreuten Kinder abzustellen.“

15. Der bisherige § 22 wird § 28; Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „§ 18 Nr. 1“ werden durch die Worte „§ 18 Satz 4“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bis zum 31. Dezember 2014 können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe abweichend von Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG einen ein-

heitlichen Qualifizierungszuschlag in Höhe von 20 v. H. des vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII festgesetzten Tagespflegegeldes, mindestens jedoch 20 v. H. des durchschnittlichen, vom Bayerischen Landkreistag empfohlenen Tagespflegegeldes auszahlen.“

16. Der bisherige § 23 wird § 29.

§ 2

Weitere Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, zuletzt geändert durch § 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Bewilligungsbehörden für die staatliche Betriebskostenförderung (Art. 28 BayKiBiG) leisten Abschlagszahlungen in Höhe von 96 v. H. der im Bewilligungszeitraum zu erwartenden staatlichen Fördersumme zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August jeweils in Höhe von 23 v. H. sowie zum 15. November in Höhe von 31 v. H. an die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden.“

2. In § 26 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „293sten“ durch das Wort „220sten“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 2 am 1. Januar 2015 in Kraft.

(3) § 28 Abs. 1 AVBayKiBiG tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

München, den 12. September 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christine H a d e r t h a u e r , Staatsministerin

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80ISSN 0005-7134
